



*Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
Entwicklungsausschuss*

2015/2342(INI)

29.9.2016

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Bewältigung von Flüchtlings- und Migrantenströmen: Die Rolle des
auswärtigen Handelns der EU
(2015/2342(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten
Entwicklungsausschuss

Berichterstatter: Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Elena Valenciano

(Gemeinsame Ausschusssitzungen – Artikel 55 der Geschäftsordnung)

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Bewältigung von Flüchtlings- und Migrantenströmen: Die Rolle des auswärtigen Handelns der EU (2015/2342(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 3, 8 und 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 80, 208 und 216 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die im Juni 2016 veröffentlichte Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die folgenden Mitteilungen der Kommission: „Die europäische Migrationsagenda“ vom 13. Mai 2015 (COM(2015)0240); „Bewältigung der Flüchtlingskrise in Europa: Die Rolle des auswärtigen Handelns der EU“ vom 9. September 2015 (JOIN(2015)0040); die Mitteilung zu Flucht und Entwicklung vom 26. April 2016 (COM(2016)0234); die Mitteilung über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda vom 7. Juni 2016 (COM(2016)0385); und die Mitteilung mit dem Titel „Ausbau der europäischen Investitionen für Beschäftigung und Wachstum: Einleitung der zweiten Phase des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und einer europäischen Investitionsoffensive für Drittländer“ vom 14. September 2016 (COM(2016)0581),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 3. Mai 2012 zum Gesamtansatz für Migration und Mobilität (GAMM),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25./26. Juni, vom 15. Oktober und vom 17./18. Dezember 2015 sowie vom 17./18. März und vom 28. Juni 2016 zu Migration,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 12. Dezember 2014 zur Migration im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit der EU, vom 12. Oktober 2015 zu Migration, vom 12. Mai 2016 zum Konzept der EU in Bezug auf Vertreibung und Entwicklung und vom 23. Mai 2016 zu den externen Aspekten der Migration,
- unter Hinweis auf die Erklärung der hochrangigen Konferenz vom 8. Oktober 2015 zur Route über das östliche Mittelmeer und den Westbalkan,
- unter Hinweis auf die politische Erklärung und den Aktionsplan, die auf dem Gipfeltreffen von Valletta am 11./12. November 2015 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 9/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Ausgaben im Bereich externe Migration in Ländern des südlichen Mittelmeerraums und der östlichen Nachbarschaft bis 2014“,

- unter Hinweis auf die VN-Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll sowie auf die wichtigsten internationalen Menschenrechtskonventionen, die Europäische Menschenrechtskonvention und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf das Abschlussdokument des Weltgipfels der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development“ (Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung),
 - unter Hinweis auf die bei dem hochrangigen Treffen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme am 19. September 2016 in New York verabschiedete Erklärung zum Thema Flüchtlinge und Migranten und die dazugehörigen Anhänge mit den Titeln „Comprehensive refugee response framework“ (Umfassender Rahmen für Flüchtlingshilfe) und „Towards a global compact for safe, orderly and regular migration“ (Auf dem Weg zu einem globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration),
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse, insbesondere die Entschließung vom 9. Juli 2015 zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik¹, die Entschließung vom 8. März 2016 zu der Lage weiblicher Flüchtlinge und Asylsuchender in der EU² und die Entschließung vom 12. April 2016 zur Lage im Mittelmeerraum und zur Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes der EU für Migration³,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Entwicklungsausschusses gemäß Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Entwicklungsausschusses sowie die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0000/2016),
- A. in der Erwägung, dass die Mobilität von Personen aus verschiedenen Gründen – unter anderem aufgrund der Verdoppelung der Weltbevölkerung seit 1960 – mit 244 Millionen internationalen Migranten ein nie dagewesenes Ausmaß erreicht hat; in der Erwägung, dass ein Großteil der internationalen Migration innerhalb derselben Region und zwischen Entwicklungsländern stattfindet;
- B. in der Erwägung, dass neben den Menschen, die durch Naturkatastrophen zur Flucht gezwungen wurden, 65 Millionen Menschen – darunter 40,8 Millionen Binnenvertriebene und 21,3 Millionen Flüchtlinge – zu Vertriebenen aufgrund von Konflikten, Gewalt und Verstößen gegen die Menschenrechte geworden sind;

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0272.

² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0073.

³ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0102.

- C. in der Erwägung, dass dies eine Herausforderung darstellt, die globaler Lösungen bedarf; in der Erwägung, dass jedoch 86 % der Flüchtlinge weltweit in Entwicklungsgebieten leben und 26 % aller Flüchtlinge von Ländern aufgenommen worden sind, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählen; in der Erwägung, dass 2015 eine Million Menschen in der EU angekommen sind und dies 0,2 % der Bevölkerung der EU ausmacht – ganz im Gegensatz zu angrenzenden Ländern, wo der Prozentsatz der angekommenen Flüchtlinge an der Bevölkerung viel höher ist;
- D. in der Erwägung, dass Flüchtlinge und Migranten rechtlich zwei unterschiedliche Kategorien darstellen, Menschen in der Realität jedoch oftmals Teil von massiven und durchmischten Wanderungsbewegungen sind – mit grenzübergreifenden Auswirkungen auf politischer, wirtschaftlicher und sozialer Ebene sowie auf die Entwicklung, die humanitäre Lage und die Menschenrechtslage;
- E. in der Erwägung, dass Benachteiligte und Schutzbedürftige – insbesondere Frauen, aber auch Kinder, Menschen mit Behinderungen, Menschen, die dringend medizinische Behandlung benötigen, sowie ältere Menschen –, die in besonderem Maße zahlreichen Gefahren wie Gewalt, Menschenhandel und Missbrauch ausgesetzt sind, dringend geschützt werden sollten und ihnen im Rahmen ihrer Neuansiedlung humanitärer Schutz gewährt werden sollte;
- F. in der Erwägung, dass die zunehmende Mobilität von Personen, wie in der Agenda 2030 festgestellt wird, einen bedeutenden Nutzen mit sich bringen kann, sofern sie auf sichere, geordnete, reguläre und verantwortungsvolle Weise erfolgt, dieser Nutzen jedoch oftmals stark unterschätzt wird; in der Erwägung, dass die Alterung der europäischen Bevölkerung unter anderem zur Folge hat, dass unser Kontinent auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen ist, damit ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem erwerbstätigen Bevölkerungsanteil und dem Anteil an Rentnern gewährleistet ist;

Ein umfassendes und von festen Grundsätzen geleitetes Vorgehen der EU zur Bewältigung der Herausforderungen der Mobilität

1. hebt hervor, dass die Mobilität von Personen in der heutigen Welt ein nie dagewesenes Ausmaß erreicht hat, und betont, dass eine der dringlichsten Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft zu ergreifen hat, in der Stärkung der gemeinsamen Reaktion auf die Herausforderungen und Chancen, die dieses Phänomen mit sich bringt, besteht; betont, dass diese Reaktion zum Ziel haben muss, den uneingeschränkten Schutz der Rechte und der Würde eines jeden Menschen, der durch wie auch immer geartete Umstände und die Suche nach einem besseren Leben zur Flucht aus der Heimat gezwungen wird, zu gewährleisten; hebt hervor, dass Flüchtlinge und Migranten, auch wenn ihre Behandlung unterschiedlichen Rechtsrahmen unterliegt, dieselben allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen, die unabhängig von ihrem Status geschützt werden müssen; verweist darauf, dass sich die EU in sämtlichen Bereichen der gemeinsamen Politik an ihre Werte und Grundsätze halten und diese in ihren Außenbeziehungen fördern muss;
2. hebt hervor, dass eine sinnvoll gesteuerte internationale Migration – wie schon in der Vergangenheit – einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung leistet und dass dies gefördert werden muss, indem der derzeitige Diskurs geändert und ein

neuer, positiver entwickelt wird, und zwar dadurch, dass fremdenfeindliche, populistische und nationalistische Rhetorik bekämpft wird und Maßnahmen angenommen werden, die in erster Linie mittel- und langfristig angelegt und nicht lediglich von unmittelbarem politischem Druck geleitet sind, in deren Rahmen jedoch auch auf berechnete Bedenken in Bezug auf Grenzmanagement, den sozialen Schutz für gefährdete Gruppen und die Integration von Flüchtlingen und Migranten eingegangen wird;

3. erkennt an, dass das System der humanitären Hilfe in gefährlicher Weise überbeansprucht ist und dass dieses für die Bewältigung von Krisen im Zusammenhang mit Vertreibung niemals ausreichend sein wird, was insbesondere der langen Dauer eines Großteils solcher Krisen geschuldet ist; begrüßt daher den neuen politischen Rahmen, der in der Mitteilung der Kommission zu Flucht und Entwicklung vom April 2016 vorgestellt wird; stellt fest, dass es wichtig ist, humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe enger miteinander zu verknüpfen, und dass es notwendig ist, gemeinsam mit verschiedenen Partnern – Regierungen, lokalen Gebietskörperschaften, der Zivilgesellschaft, einschließlich der Flüchtlinge selbst, und dem privaten Sektor – an der Entwicklung gezielter, auf Fakten gestützter Strategien zu arbeiten, um diese Herausforderung zu bewältigen;
4. betont, dass die Entwicklungszusammenarbeit der EU weiterhin die Ursachen der Vertreibung bekämpfen sollte, indem im Einklang mit dem Ziel Nr. 16 für nachhaltige Entwicklung der neuen Agenda 2030 Frieden, Demokratie und Sicherheit gefördert und Armut sowie Ungleichheiten verringert werden, die Grundversorgung gestärkt und die staatliche Fragilität bekämpft wird und die Menschenrechte sowie die gute Regierungsführung gefördert werden;
5. hebt die bedeutende Rolle der Frauen in Fällen von Vertreibung hervor, nicht nur, weil sie von bestimmten Arten des Missbrauchs stärker bedroht sind, sondern auch aufgrund ihrer Rolle bei der Reaktion auf Notsituationen, ihres sozioökonomischen Beitrags und ihrer aktiven Beteiligung an der Lösung und Verhütung von Konflikten; stellt fest, dass es daher für die Behebung der tiefer liegenden Ursachen von Vertreibung notwendig ist, ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, die Rolle der Frauen zu stärken; weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, in die Maßnahmen der EU zur Bewältigung von Migranten- und Flüchtlingsströmen eine geschlechtsspezifische Perspektive aufzunehmen;
6. verweist darauf, dass – vor allem unbegleitete – Kinder, Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen besonders von Missbrauch, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, bedroht sind, und zwar auch dann, wenn sie bereits einen als sicher erachteten Ort erreicht haben; fordert, dass diesen Personengruppen im Rahmen ihrer Neuansiedlung spezielle Unterstützung und humanitärer Schutz gewährt werden;

Verbesserte Steuerung der internationalen Migration: eine globale Verantwortung

7. begrüßt das hochrangige Treffen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema der Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme vom 19. September 2016 und die Ausrichtung eines Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs durch die USA, da die Bewältigung der Migrationsströme eine globale Verantwortung ist, die

eine globale Reaktion und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen allen Interessenträgern erfordert; begrüßt das Ergebnis dieser Gipfeltreffen, das Ausdruck eines politischen Engagements in nie dagewesenem Ausmaß ist und einen ersten Schritt in Richtung einer echten Aufteilung der Verantwortlichkeiten für Flüchtlinge und große Migrationsströme auf internationaler Ebene darstellt; bedauert jedoch, dass es an spezifischen Zusagen und rechtsverbindlichen Verpflichtungen in Bezug auf Hilfe und Reformen mangelt, die erforderlich sind, um die bestehende Kluft zwischen Rhetorik und Realität zu überwinden; fordert alle beteiligten Akteure auf, im Hinblick auf die Unterstützung der Aufnahmeländer für eine kontinuierliche politische Zusammenarbeit, die Bereitstellung finanzieller Mittel und Solidarität mit diesen Ländern zu sorgen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die führende Rolle bei den internationalen Anstrengungen zu übernehmen, insbesondere was die Sicherstellung betrifft, dass die Abkommen – einschließlich künftiger Pakte über Flüchtlinge und über die sichere, geordnete und reguläre Migration – rasch umgesetzt und je nach Bedarf Kontrollmechanismen eingerichtet werden;

8. betont, dass die Verantwortung für die Neuansiedlung von Vertriebenen bei der internationalen Gemeinschaft liegt; hält es für unabdingbar, dass unverzüglich koordinierte Maßnahmen in Drittländern getroffen werden, um Menschen, die eines internationalen Schutzes bedürfen, Asyl zu gewähren, anstatt die Länder an den Außengrenzen und die an Konfliktgebiete grenzenden Länder mit dieser Belastung allein zu lassen; hebt hervor, dass der Umfang der finanziellen Unterstützung von Umfang und Ausmaß der Vertreibungen übertroffen wird, was noch dadurch verschärft wird, dass es an Lösungen zur Bekämpfung der Ursachen von Vertreibung mangelt;
9. betont nichtsdestoweniger, dass für gewaltsame Konflikte politische Lösungen gefunden werden müssen und dass in Frühwarn- und Konfliktverhütungsmechanismen investiert werden muss, um künftigen Konflikten vorzubeugen; fordert die EU auf, im Bereich der Vorbeugung und Vermittlung eine aktivere und wirksamere Rolle einzunehmen; betont, dass die Reaktion auf Vertreibung die Wahrung der Rechte zur Grundlage haben muss und den Risiken, denen die Bevölkerung – und insbesondere die Frauen und Kinder – ausgesetzt ist, Rechnung tragen muss und nicht auf humanitäre Unterstützung beschränkt sein darf, sondern auch Entwicklungsakteure einbeziehen muss;

Auswärtiges Handeln der EU und Partnerschaften mit Drittländern

10. betont, dass das auswärtige Handeln der EU nicht in erster Linie reaktiv, sondern vorausschauend sein sollte und dass damit Ziele verfolgt werden sollten, die bei Auftreten neuer Krisen abgeändert werden; verweist darauf, dass das Phänomen der Migration auf ein komplexes Geflecht von Ursachen, wie etwa auf die wachsende Bevölkerung, Armut, die unzureichende Schaffung von Arbeitsplätzen, politische Instabilität und den Klimawandel, zurückzuführen ist;
11. fordert die Schaffung einer echten, auf Werten beruhenden gemeinsamen europäischen Migrationspolitik – mit angemessenen legalen Migrationswegen als nachhaltige und langfristige Strategie zur Förderung des Wachstums und des Zusammenhalts innerhalb der EU –, sodass für die Beziehungen der EU mit Drittländern ein klarer Rahmen vorgegeben ist; begrüßt den EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten

(2015–2020), der eine engere Zusammenarbeit mit Drittländern vorsieht, betont jedoch, dass die Umsetzung einer gemeinsamen EU-Politik der legalen Einwanderung maßgeblich dazu beitragen würde, das Geschäftsmodell der Schleuser zu zerschlagen;

12. begrüßt den neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern, den es als Zeichen für echtes politisches Handeln wertet; betont, dass der Erfolg des Ansatzes, der in der Mitteilung von Juni 2016 vorgestellt wurde, von der Fähigkeit der EU abhängt, echte, gemeinsam vereinbarte Anreize für Drittländer zu schaffen, und ist besorgt angesichts der begrenzten Anreize, deren Schwerpunkt in erster Linie auf dem Grenzmanagement oder Regelungen zur unterstützten freiwilligen Rückkehr liegt, die zwar beide wesentlich und notwendig sind, der Situation jedoch nur teilweise Rechnung tragen; betont, dass die Reaktion auf diese Situation ausgewogen sein und durch weitere Elemente ergänzt werden muss, wobei besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der lokalen Wirtschaft, der Qualifizierung und der regionalen Mobilität sowie auf ein verbessertes Schutzniveau in den Transit- und Ursprungsländern zu legen ist;
13. äußert Bedenken hinsichtlich des quantitativen Ansatzes im neuen Partnerschaftsrahmen und in den neuen „Migrationspakten“, in denen eine „messbare Zunahme der Anzahl und Quote der Rückführungen“ als eines der wichtigsten Ziele der EU festgehalten wird, da die Anzahl an Rückführungen eindeutig von der Art der Migrationsströme und der Situation in den Ursprungsländern abhängt; betont, dass bei den kurzfristigen Zielen der Pakte das Augenmerk in erster Linie darauf gelegt werden sollte, wie die Herausforderungen, mit denen sich Drittländer konfrontiert sehen, am besten bewältigt werden können – unter anderem durch die Ausarbeitung legaler Migrationswege –, wodurch die irreguläre Migration eingedämmt und die Zahl der Todesfälle im Mittelmehr verringert werden wird;
14. begrüßt die hochrangigen Dialoge, die von der HR/VP und der Kommission, und in manchen Fällen auch von den Mitgliedstaaten im Namen der gesamten Union, geführt werden und die eine gute und wirksame Praxis im Hinblick auf eine verbesserte Koordinierung darstellen; betont, dass die Kommission und der EAD für die Koordinierung sorgen sollten; fordert die Kommission und den EAD auf, das Parlament regelmäßig über die Dialoge zu unterrichten und über die genaue operative Umsetzung des Rabat- und des Khartum-Prozesses sowie der vorrangigen Initiativen, auf die man sich beim Gipfeltreffen in Valletta geeinigt hat, Bericht zu erstatten; stellt fest, dass die Pakete für Schwerpunktländer, die als Teil des Partnerschaftsrahmens von der Kommission, dem EAD und den Mitgliedstaaten ausgearbeitet wurden, weder vorgestellt noch von den gewählten Vertretern der EU-Bürger erörtert worden sind;
15. stellt fest, dass es im Hinblick auf die Verwirklichung der Zielsetzungen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung erforderlich ist, dass die EU und ihre Partnerländer eine sinnvoll gesteuerte Migrationsdynamik in ihre Strategien für eine nachhaltige Entwicklung integrieren;
16. ist äußerst besorgt angesichts des andauernden Konfliktes in Syrien, wo die Gewalt gegen Zivilisten und die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht während der letzten fünf Jahre dazu geführt haben, dass die Hälfte der Bevölkerung zu Vertriebenen geworden ist; bekundet Libanon und Jordanien, die sich trotz begrenzter Ressourcen mit der Aufnahme von Millionen von Flüchtlingen außerordentlich solidarisch zeigen, seine

uneingeschränkte Unterstützung;

Angemessene Handlungsinstrumente

17. unterstützt den Vorschlag der Kommission für eine neue, ehrgeizige Investitionsoffensive für Drittländer zur Mobilisierung von Investitionen in Entwicklungsländern; ist der Auffassung, dass die Unterstützung des privaten Sektors in Drittländern bei gleichzeitiger Förderung eines Umfelds der guten Regierungsführung und guter Geschäftspraktiken nicht als neue Maßnahme präsentiert werden sollte; fordert die Kommission auf, für die Abstimmung der Finanzierungsinstrumente – etwa des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit (DCI) oder des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) – mit den Projekten zu sorgen, um den Schwerpunkt der EU-Finanzhilfe auf die Prioritäten zu legen und eine Streuung von Finanzmitteln und Bemühungen zu vermeiden;
18. betont, dass die EU ohne ausreichende Finanzmittel weder der Wahrnehmung jener Aufgaben nachkommen kann, die man von ihr erwartet, noch den Erwartungen der EU-Bürger entsprechen kann; unterstreicht die politischen und wirtschaftlichen Kosten der Untätigkeit; stellt fest, dass es sich im Zuge der Halbzeitüberarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) – oder spätestens im Zuge der Verhandlung über den kommenden MFR – anbietet, die notwendige Überarbeitung der Instrumente der auswärtigen Finanzierung im Zusammenhang mit Migration vorzunehmen und zudem den EU-Haushalt so weit aufzustocken, dass nicht mehr auf Ad-hoc-Instrumente zurückgegriffen werden muss und die Einheit des Haushaltsplans wiederhergestellt ist;
19. stellt fest, dass die Einrichtung von Treuhandfonds und Ad-hoc-Finanzierungsinstrumenten zwar der Mobilisierung notwendiger Ressourcen und der Flexibilität der EU in ihrem Handeln förderlich ist, jedoch auch die Einheit des Haushaltsplans und die Befugnisse des Parlaments als Haushaltsbehörde untergräbt; fordert daher, dass das Parlament verstärkt in die Überwachung dieser Instrumente einbezogen wird, unter anderem dadurch, dass es den Lenkungsausschüssen angehört; verweist darauf, dass die Wirksamkeit von Treuhandfonds stark von der Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Leistung von Beiträgen sowie deren umfassender Beteiligung abhängt;
20. begrüßt die Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), wie etwa EUCAP Sahel Niger und EUNAVFOR MED, die Zusammenarbeit mit der NATO sowie EU-Initiativen wie die gemeinsame Europol-Einsatzgruppe MARE für die Sammlung nachrichtendienstlicher Informationen und die Bekämpfung von Schleusern, betont jedoch auch, dass die globale Mobilität nicht als Bedrohung empfunden werden sollte; empfiehlt die Nutzung von GSVP-Instrumenten zur Frühwarnung (Vorhersage), Vermittlung und Konfliktlösung, betont aber auch, dass es in Konfliktsituationen wichtig ist, so früh wie möglich mit der Planung von dauerhaften Lösungen zu beginnen;
21. fordert die Kommission und den EAD auf, dem Parlament und der Öffentlichkeit einen detaillierten Überblick über die verschiedenen Finanzierungsinstrumente und

Programme in den 16 Schwerpunktländern¹, mit denen die EU hochrangige Dialoge über Migration führt, und im Rahmen des Gesamtansatzes für Migration und Mobilität (GAMM) – sowie über die Vereinbarkeit dieser Instrumente und Programme mit den Programmen der Mitgliedstaaten – vorzulegen; verweist darauf, dass der GAMM nach wie vor den übergeordneten Rahmen für die auswärtige Migrations- und Asylpolitik der EU darstellt, stellt jedoch fest, dass in jüngsten politischen Initiativen nur wenig darauf eingegangen wurde, und fordert eine Klärung der Relevanz des GAMM im aktuellen Kontext;

◦

◦ ◦

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie den Regierungen der 16 Schwerpunktländer, die im neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda aufgeführt sind, zu übermitteln.

¹ Äthiopien, Eritrea, Mali, Niger, Nigeria, Senegal, Somalia, Sudan, Ghana, Côte d'Ivoire, Algerien, Marokko, Tunesien, Afghanistan, Bangladesch und Pakistan.